



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Situation der Rettungsdienste in Schleswig-Holstein

- 1) Welche Urteile des Europäischen Gerichtshof wegen Verstoßes gegen die EU-Richtlinien (92/50/EWG und 2004/18/EG) sowie Verstoßes gegen die Prinzipien der Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit sind nach Kenntnis der Landesregierung für die Durchführung, Übertragung oder Vergabe von Rettungsdienstleistungen und Rettungsleitstellen durch die Kommunen relevant und welche neuen Rahmenbedingungen machen sie gegebenenfalls notwendig?
- 2) Liegen diesbezüglich nach Kenntnis der Landesregierung aktuelle Klagen beim EuGH vor, die sich direkt auf das Arbeitsfeld der Rettungsdienste beziehen? Wenn ja, was sind die Klagegründe und wesentlichen Argumente und wie sieht die zeitliche Perspektive der Urteilsfindung aus?

Antwort zu den Fragen 1) und 2):

Es liegt eine Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. April 2008 – Rechtssache C-160/08 – gegen die Bundesrepublik Deutschland bei dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor, die auf die Feststellung gerichtet ist, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus den „Vergabe“-Richtlinien 92/50/EWG und 2004/18/EG sowie gegen die Prinzipien der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 43 und 49 EG-Vertrag) im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben des Rettungsdienstes durch kommunale Aufgabenträger in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt verstoßen hat.

Sowohl in der Begründung der Klage der EG-Kommission als auch in der Klagebeantwortung der Bundesregierung vom 4. September 2008 werden eine Reihe von Urteilen des EuGH mit entsprechenden Fragestellungen in Bezug genommen, die im Hinblick auf die aktuelle Klage allerdings sehr unterschiedlich interpretiert werden.

Entscheidend wird die Klärung der Frage sein, ob die Aufgabenwahrnehmung des Rettungsdienstes als hoheitliche Tätigkeit zu werten ist, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist. Sollte sich der EuGH der von der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern vertretenen Rechtsauffassung anschließen, dass unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Aufgabe des Rettungsdienstes nach Maßgabe der landesgesetzlichen Regelungen von einer solchen hoheitlichen Tätigkeit auszugehen ist, würde der Rettungsdienst gem. Art. 45 Abs. 1 EG von der Geltung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ausgenommen sein und das Vergaberecht keine Anwendung finden.

Eine belastbare zeitliche Perspektive der Urteilsfindung des EuGH kann nicht abgegeben werden. Allerdings wird wegen der Komplexität der Rechtssache nicht mit einer baldigen Entscheidung gerechnet.

- 3) Sind der Landesregierung Urteile bundesdeutscher Gerichte bekannt, die sich mit der unter Ziffer 1 benannten Problematik befassen? Wenn ja, welche sind dies und was sind die jeweils maßgeblichen Urteilsbestandteile und –gründe?

Antwort:

Eine Reihe von Vergabesenaten von Oberlandesgerichten hat die Anwendung des Vergaberechts auf die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes verneint – vgl. exemplarisch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5. April 2006 – VII-Verg 7/06.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat in der Begründung zu dem Beschluss vom 21. September 2006 – 3 B 132/06 –, der eine Versagung einer Vereinbarung über Rettungsdienstleistungen zum Gegenstand hatte, ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht um eine vergaberechtliche Streitigkeit handele.

Abweichend davon hat das OLG Dresden in dem Beschluss vom 4. Juli 2008 – WVerg 3/08 – die Auffassung vertreten, dass die Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen dem Vergaberecht unterliegt, und entschieden, das Verfahren dem Bundesgerichtshof vorzulegen (Divergenzvorlage).

- 4) Muss nach Einschätzung der Landesregierung aufgrund der aktuellen Rechtslage der EU die Erbringung von Rettungsdienstleistungen durch die Kreise und kreisfreien Städte ausgeschlossen werden? Und wenn ja, ab welcher Größenordnung landesweit oder bundesweit oder EU-weit? Unter welchen Bedingungen ist eine „freihändige Vergabe“ möglich und hinreichend?

Antwort:

Nein. Die Landesregierung ist derzeit mit der Bundesregierung der Auffassung, dass für die Übertragung der Aufgabendurchführung auf Dritte im Rahmen des öffentlichen Rettungsdienstes keine Ausschreibung durchgeführt werden muss.

- 5) Ist der Landesregierung bekannt, gemäß welcher Verfahren (Öffentliche Ausschreibung, „freihändige Vergabe“) die Übertragung von Rettungsdienstleistungen durch die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein gehandhabt wird und welche inhaltlichen, qualitativen und formalen Kriterien hierbei berücksichtigt und wie gewichtet werden (Verhältnis von Qualitäts- zu Preiskriterien)?

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein haben bisher vor der Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes keine Ausschreibungen durchgeführt.

- 6) Welche Träger sind in den schleswig-holsteinischen Kreisen / kreisfreien Städten jeweils im Wesentlichen mit der Erbringung der Rettungsdienstleistungen beauftragt? Hat es hierbei wesentliche Veränderungen seit dem Jahr 2000 gegeben? Wie beurteilt die Landesregierung diese Situation?

Antwort:

Träger des Rettungsdienstes sind nach dem Rettungsdienstgesetz die Kreise und kreisfreien Städte, die die Durchführung der Aufgabe auf Dritte übertragen können.

Kreis/Kreisfreie Stadt	Durchführer
Flensburg	Berufsfeuerwehr und Fa. Promedica
Kiel	Berufsfeuerwehr und DRK, MHD, ASB, JUH
Lübeck	Berufsfeuerwehr und DRK, JUH, ASB
Neumünster	Berufsfeuerwehr
Dithmarschen	Rettungsdienstkooperation in Schl.-H.
Herzogtum Lauenburg	DRK
Ostholstein	DRK, MHD, ASB, JUH
Nordfriesland	Kreis und DRK (Sylt)
Pinneberg	Rettungsdienstkooperation in Schl.-H.
Plön	Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen des Kreises Plön, JUH (Plön)
Rendsburg-Eckernförde	Rettungsdienstkooperation in Schl.-H.
Schleswig-Flensburg	DRK, JUH
Segeberg	DRK, KBA (Norderstedt)
Steinburg	Rettungsdienstkooperation in Schl.-H.
Stormarn	Rettungsdienst-Verbund Stormarn

Die wesentliche Veränderung seit dem Jahr 2000 bildet die Übertragung der Aufgabendurchführung durch die Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde und Steinburg auf die (gemeinsam von den genannten Kreisen gegründete) Rettungsdienstkooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH)

gGmbH. Diese gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird durch die Landesregierung unter Effektivitäts- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten begrüßt.

- 7) Lässt sich ein Trend beobachten, dass die Übertragung regional auf privatwirtschaftliche gewinnorientierte Unternehmen zunimmt oder gibt es regionale oder überregionale Monopolbildung zugunsten eines Anbieters - auch im Bereich der gemeinnützigen Organisationen?

Antwort:

Nein, die Übertragung der Aufgabendurchführung geschieht im Wesentlichen auf gemeinnützige Einrichtungen (Hilfsorganisationen, gGmbH).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- 8) Lassen sich seit dem Jahr 2000 Trends feststellen, die Tarifbindung, Tariffhöhe und die Fachkraftquote bei den Anbietern oder die Zuverlässigkeit (z.B. rechtzeitiges Eintreffen am Notfallort) abzusenken?

Antwort:

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

- 9) Haben sich Veränderungen in der Beauftragung, Größe und Rechtsform einzelner Rettungsdienstanbieter durch die großräumigere Zentralisierung von Rettungsleitstellen in Schleswig Holstein ergeben, und wenn ja, welche?

Antwort:

Nach Auffassung der Landesregierung dürfte bei der Entscheidung zur Gründung der und Übertragung der Aufgabendurchführung auf die RKiSH durch die genannten Kreise mitentscheidend gewesen sein, dass bereits eine „gemeinsame“ Rettungsleitstelle durch den Kreis Pinneberg für die Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg errichtet worden war.

- 10) Wann hat die Landesarbeitsgemeinschaft nach § 9 Rettungsdienstgesetz zuletzt getagt?

Antwort:

Am 26. April 2000.

Unabhängig davon hat die Landesregierung auftretende Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung - aktuell zur Refinanzierung des Rettungsdienstes - aufgegriffen und gemeinsam mit den Aufgaben- und Kostenträgern Lösungen vereinbart.

- 11) Sind in ihr auch Vertreter privatwirtschaftlicher, gewinnorientierter Unternehmen stimmberechtigte Mitglieder?

Antwort:

Die Zusammensetzung der Landesarbeitsgemeinschaft ist in § 9 des Rettungsdienstgesetzes geregelt. Unter anderem gehören der Landesarbeitsgemeinschaft Vertretungen aller im Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen und der Deutschen Rettungsflugwacht an; bei diesen handelt es sich al-

lerdings nicht um gewinnorientierte Unternehmen. Der Landesarbeitsgemeinschaft gehört auch der Bundesverband Eigenständiger Krankentransport- und Sanitätsdienste an.

- 12) Werden in dieser Arbeitsgemeinschaft auch auffällige Trends über gravierende Ordnungswidrigkeiten nach dem Rettungsdienstgesetz behandelt? Wenn ja mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Nein; die Regelungen über Ordnungswidrigkeiten richten sich ausschließlich gegen Unternehmen und Personal außerhalb des (öffentlichen) Rettungsdienstes.

- 13) Wie oft und auf welche Weise überprüfen die nach dem Rettungsdienstgesetz nach Weisung beauftragten Landkreise und kreisfreien Städte die Einhaltung der Personal- und sonstigen Qualitätsstandards der von ihr beauftragten Rettungsdienste und wo werden diese Ergebnisse dokumentiert? Werden diese auch von den Krankenkassen überprüft?

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Im Rahmen der Übertragung der Aufgabendurchführung auf Dritte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag haben die kommunalen Aufgabenträger die Anforderungen an die Aufgabendurchführung festzulegen. Die Überprüfung dieser Anforderungen hat durch die kommunalen Aufgabenträger zu erfolgen. Die Ausgestaltung der Aufsicht ist Teil der kommunalen Gestaltungskompetenz. Erkenntnisse hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

- 14) In welcher Weise kann die Landesregierung die Aufrechterhaltung und ordnungsgemäße Umsetzung des Rettungsdienstgesetzes überprüfen und sicherstellen?

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte unterliegen im Rahmen der Kommunalaufsicht der Rechtsaufsicht des Landes. Der Kommunalaufsichtsbehörde stehen die in der Kreis- und Gemeindeordnung geregelten Mittel der Kommunalaufsicht zur Verfügung.

- 15) Werden der Landesregierung die Liste der beauftragten Träger der Rettungsdienste der verschiedenen Regionen, die Ergebnisse der Ordnungsprüfungen und andere Daten zur Sicherstellung des Rettungsdienstauftrages regelmäßig vorgelegt?

Antwort:

Nein.